

Einbezugssatzung „Furthfeld“, Wallerdorf

Bekanntmachung öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 27.10.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Furthfeld“ Wallerdorf beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Satzung, Begründung und Umweltbericht des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 27.10.2020 die Einbezugssatzung „Furthfeld“ Wallerdorf auf.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 10/9, 119 und 121, jeweils Gemarkung Wallerdorf.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung „Furthfeld“ Wallerdorf mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 27.10.2020, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Anlass und städtebauliche Zielsetzung

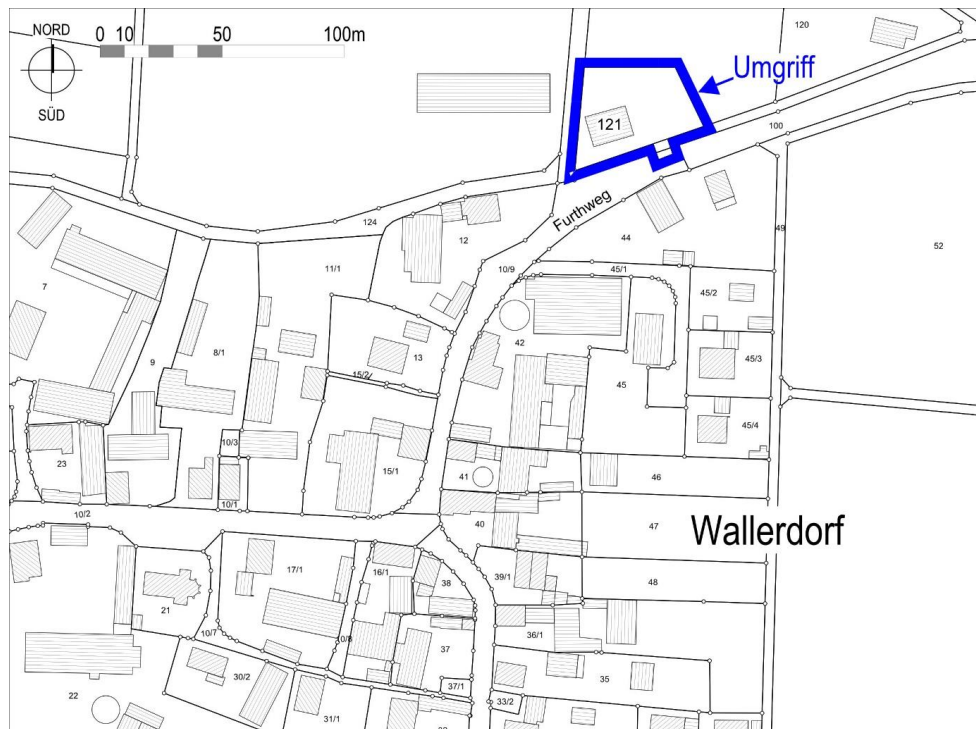
Für eine Teilfläche der Flurnummer 121, Gemarkung Wallerdorf, wurde bei der Stadt ein Antrag für eine Bebauung mit einem Wohnhaus mit Garage gestellt. Die Fläche soll einer geordneten Nachverdichtung zugeführt werden. Die Bebauung soll dabei nördlich der bestehenden Bebauung errichtet werden. Ein bestehendes landwirtschaftliches Nebengebäude wird hierfür zurückgebaut.

Eine Bebaubarkeit ist derzeit bauplanungsrechtlich im Bereich der vorgesehenen Bebauung nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt und auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Die Stadt ist bereit, durch Aufstellung einer Einbezugssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen. Ein entsprechender Bedarf an Wohnraum besteht aktuell im Stadtteil.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Wallerdorf.

Umgriff der Einbezugssatzung:



Die Einbezugssatzung „Furthfeld“ Wallerdorf mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 27.10.2020, sind

vom 16.11.2020 bis einschließlich 17.12.2020

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(Karl Rehm)
1. Bürgermeister